



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein II

1. In welchen Einrichtungen in Schleswig-Holstein sind Sicherungsverwahrte untergebracht? Bitte aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 1.:

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Schleswig-Holstein werden Sicherungsverwahrte in der JVA Lübeck untergebracht.

2. Aufgrund welcher Straftaten sind jene Menschen, die in Schleswig-Holstein untergebracht sind, zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden? Bitte aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 2.:

Zugrunde liegende Straftat	Sicherungsverwahrte	Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung	Summe
Sexueller Mißbrauch von Kindern	2	6	8
Vergewaltigung	3	3	6
Sexuelle Nötigung	1	0	1
Totschlag	1	2	3
Versuchter Mord	1	0	1
Schwerer Raub	1	1	2
Räuberische Erpressung	1	1	2
Gefährliche Körperverletzung	2	2	4
Betrug	1	1	2
Vollrausch	1	0	1
Geiselnahme	0	1	1
Bandendiebstahl	0	1	1
Summe	14	18	32

3. Wie viele der 14 in Drucksache 17/1007 genannten Sicherungsverwahrten waren während ihrer Strafhaft in Sozialtherapie? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Dauer der Therapie.

Antwort zu Frage 3.:

Von den in Drucksache 17/1007 genannten Sicherungsverwahrten war während der Strafhaft insgesamt 1 Sicherungsverwahrter in Sozialtherapie.

Therapiezeit: 14.04.2003 bis 27.04.2004 – dann erfolgte ein Wechsel aus der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung unter Fortführung der Sozialtherapie bis zum 21.02.2007.

4. Wie viele der 14 in Drucksache 17/1007 genannten Sicherungsverwahrten waren während ihrer Sicherungsverwahrung in Sozialtherapie? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Dauer der Therapie.

Antwort zu Frage 4.:

Von den in Drucksache 17/1007 genannten Sicherungsverwahrten waren während der Sicherungsverwahrung insgesamt 4 Sicherungsverwahrte in Sozialtherapie.

Therapiezeiten: 14.04.2003 bis 27.04.2004
10.05.2005 bis 28.07.2005
02.01.2007 bis 11.01.2008 – erneut seit dem 05.05.2009
19.08.2008 bis 09.07.2009

5. Wie lange haben die 5 Sicherungsverwahrten, die bis 2012 entlassen werden sollten an sozialtherapeutischen Maßnahmen teilgenommen? Bitte aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 5.:

Von den 5 Sicherungsverwahrten, die bis 2012 entlassen werden sollten, hat keiner an sozialtherapeutischen Maßnahmen teilgenommen.

6. Wie viele Menschen sind zum heutigen Zeitpunkt in Schleswig-Holstein in Sicherungsverwahrung, sind zu Sicherungsverwahrung verurteilt oder fallen unter den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung, ohne einen Mord, einen Totschlag, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, räuberische Erpressung oder ein Sexualdelikt begangen zu haben?

Antwort zu Frage 6.:

Zum heutigen Zeitpunkt befinden sich in der JVA Lübeck insgesamt 32 zu Sicherungsverwahrung verurteilte Strafgefangene oder bereits in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte.

Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden in der JVA Lübeck statistisch nicht erfasst. Da die Frage, ob diese Gefangenen tatsächlich in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden, erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gerichte geprüft wird, wirkt sich die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auch nicht auf den Vollzug der Freiheitsstrafe bei der Behandlung dieser Gefangenen aus.

Von den insgesamt 32 Strafgefangenen und Untergebrachten sind 23 Strafgefangene und Untergebrachte wegen versuchten Mordes, Totschlags, schweren Raubes, räuberischer Erpressung oder wegen Sexualdelikten verurteilt worden.

Darüber hinaus liegen bei weiteren 5 Strafgefangenen und Untergebrachten Gewaltdelikte zugrunde, indem 4 Strafgefangene und Untergebrachte wegen gefährlicher Körperverletzung und 1 Strafgefangener wegen Geiselnahme verurteilt worden sind.

Soweit darüber hinaus 1 Sicherungsverwahrter wegen Vollrausches verurteilt worden ist, liegt der Rauschtat ebenfalls ein Gewaltdelikt zugrunde.

Von den verbleibenden 3 Strafgefangenen und Untergebrachten sind 2 Strafgefangene bzw. Untergebrachte wegen Betruges und 1 Strafgefangener wegen Bandendiebstahls verurteilt worden.

Auf die tabellarische Aufstellung in der Antwort zu Frage 2. wird Bezug genommen.

7. Wie viele Menschen sind in Schleswig-Holstein aufgrund von Eigentumsdelikten in Sicherungsverwahrung, oder sind zu Sicherungsverwahrung verurteilt?

Antwort zu Frage 7.:

Derzeit befindet sich in Schleswig-Holstein 1 Strafgefangener in der JVA Lübeck, der wegen Eigentumsdelikten (Bandendiebstahl) verurteilt worden ist und für den die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Darüber hinaus sind 2 Untergebrachte bzw. Strafgefangene aufgrund ihrer Verurteilung wegen Vermögensdelikten (Betrug) in Sicherungsverwahrung bzw. ist diese Unterbringung im Anschluss an die Strafhaft angeordnet.

Auf die tabellarische Aufstellung in der Antwort zu Frage 2. wird Bezug genommen.

8. Ist die Landesregierung der Meinung, dass Menschen, die aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit entlassen werden, aufgrund ihres langen Freiheitsentzugs und ggf. der Schwere ihrer begangenen Taten, in den Genuss besonderer Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung kommen sollten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen sollten dies sein?

Antwort zu Frage 8.:

Die Landesregierung ist der Meinung, dass Menschen, die aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit entlassen werden, aufgrund ihres langen Freiheitsentzugs und ggf. der Schwere ihrer begangenen Taten, individuell abgestimmte Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung i.S.d. §§ 129, 134 StVollzG benötigen, um die Lebenstüchtigkeit der Untergebrachten zu erhalten und zu fördern sowie realisierbare Chancen für ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen.

Als Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung kommen für die Sicherungsverwahrten insbesondere die Gewährung von Vollzugslockerungen – soweit die individuellen Voraussetzungen gemessen an dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit dieses zulassen – in Betracht. Zu diesen möglichen vollzugslockernenden Maßnahmen gehören die Ausführungen der Sicherungsverwahrten sowie die Gewährung von Urlaub oder Sonderurlaub.

Darüber hinaus ist Bestandteil der Entlassungsvorbereitung die frühzeitige Einbindung und Zusammenarbeit mit der Strafvollstreckungskammer, der Führungsaufsichtsstelle und den außerhalb der Justiz an der Resozialisierung beteiligten Institutionen und Personen im Rahmen der Maßnahmen des sog. Übergangsmangements.